



Merkblatt

betreffend die Besteuerung von Grenzgängern und Grenzgängerinnen im öffentlichen Dienst

1. Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über verschiedene Steuerfragen

1.1. Doppelbesteuerungsrechtliche Grundlagen DBA-Schweiz

Gemäss Art. 7 Abs. 1 des Abkommens vom 22. Juni 1995 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über verschiedene Steuerfragen (DBA FL/CH; 0.672.910.10) werden „ . . . Vergütungen, die von einem Vertragsstaat, einer seiner politischen Unterabteilungen oder lokalen Körperschaften oder von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts unmittelbar oder aus einem Sondervermögen an eine natürliche Person für die diesem Staat, der politischen Unterabteilung, der lokalen Körperschaft oder der juristischen Person geleisteten Dienste gezahlt wird, . . . nur in diesem Staat besteuert.“ Für Grenzgänger und Grenzgängerinnen im öffentlichen Dienst bedeutet dies, dass ihre Gehälter im Quellenstaat besteuert werden. Diese Besteuerung am Ort des öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers entspricht international üblichen Regelungen.

Davon abweichend sieht Art. 7 Abs. 2 DBA FL/CH vor, dass die Besteuerung dennoch dem Wohnortstaat des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin zusteht, wenn die Vergütung „von einer öffentlich-rechtlichen Institution“ bezahlt wird, an der sich die Vertragsstaaten, politischen Unterabteilungen oder lokalen Körperschaften gemeinsam beteiligen. Die zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten bestimmen in gegenseitigem Einvernehmen, welche öffentlich-rechtlichen Institutionen unter diese Bestimmung fallen.

1.2. Beteiligungen des Fürstentums Liechtenstein

Die Vertreter des Fürstentums Liechtenstein und der Schweiz haben sich darauf geeinigt, an welchen öffentlich-rechtlichen Institutionen eine gemeinsame Beteiligung besteht. Von einer gemeinsamen Beteiligung kann nur dann gesprochen werden, wenn sich der andere Vertragsstaat an den Investitionen beteiligt und allfällige Defizite mitträgt. Solche gemeinsamen Institutionen befinden sich ausschließlich in der Schweiz. Nicht von einer Beteiligung kann gesprochen werden, wenn das Fürstentum Liechtenstein lediglich einen Kostendeckungsbeitrag (beispielsweise pro Patient oder Schüler) leistet.

1.3. Institutionen im Kanton St.Gallen und Kanton Graubünden mit Beteiligung des Fürstentums Liechtenstein

An den folgenden, öffentlich-rechtlichen Institutionen besteht eine Beteiligung des Fürstentums Liechtenstein im Sinne von Art. 7 Abs. 2 DBA FL/CH. Somit ist der daraus erzielte Erwerb in Liech-

tenstein steuerpflichtig.

Im Wege der Verständigung wurden nachfolgende Institutionen im Kanton St. Gallen und Kanton Graubünden mit Beteiligung Liechtensteins festgelegt:

| Bezeichnung der Institutionen | |
|---|---|
| Kantonsspital St.Gallen | Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene |
| Kantonsspital Grabs | Berufs- und Weiterbildungszentrum Buchs |
| Kantonsspital Walenstadt | Schule für Gesundheits- und Krankenpflege, Sargans |
| Ostschweizerisches Kinderspital St.Gallen | Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule St.Gallen |
| Hochschule für Technik Buchs | |

2. Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

2.1. Doppelbesteuerungsrechtliche Grundlagen DBA-Österreich

Gemäss Art. 19 Abs. 1 des Abkommens vom 5. November 1969 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und Vermögen (DBA FL/A; LR 0.672.910.22) dürfen Vergütungen (Löhne, Renten usw.), die ein Vertragsstaat oder eine seiner Gebietskörperschaften (Länder, Bezirke, Gemeinden) unmittelbar oder aus einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (z.B. Stiftung Fonds) an eine natürliche Person für Dienste in Ausübung öffentlicher Funktionen ausrichten, nur in diesem Vertragsstaat besteuert werden.

Angestellte in gewerblichen oder kaufmännischen Betrieben der öffentlichen Hand werden jedoch gemäss Art. 19 Abs. 2 DBA FL/A besteuert. Sie sind mit ihrem Lohn und ihrer betrieblichen Rente am Wohnort steuerpflichtig, wobei vom Lohn am Arbeitsort eine Quellensteuer in Höhe von 4% einbehalten wird.

Nach liechtensteinischer Auslegung zählen sämtliche öffentlich-rechtliche Institutionen zu den „öffentlichen Funktionen“, sodass alle Angestellten im liechtensteinischen öffentlichen Dienst mit ihrem Lohn und ihrer betrieblichen Rente in Liechtenstein steuerpflichtig sind. Der Lohn von österreichischen Grenzgängern und Grenzgängerinnen, welche in liechtensteinischen öffentlich-rechtlichen Institutionen beschäftigt sind, ist somit stets in Liechtenstein steuerpflichtig.

Angestellte der ÖBB, die liechtensteinische Staatsbürger sind und ihren Wohnsitz in Liechtenstein haben, sind gemäss Art. 15 Abs. 3 DBA FL/A nur in Liechtenstein steuerpflichtig.

Vaduz, November 2011

Steuerverwaltung